

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 HebeAnIVO § 1

HebeAnIVO - Salzburger Hebeanlagenverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.03.2018

- (1) Die Hebeanlage hat den Bestimmungen über das Inverkehrbringen nach der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 ASV 2015 oder der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 MSV 2010 zu entsprechen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Hebeanlagen stellen die in der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 ASV 2008, Anhänge XVI und XVII, der MSV 2010, Anhang XIV, und der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 HBV 2009, Anhang 2, angeführten Normen den Stand der Technik dar.
- (3) Für die Errichtung und den Betrieb von Hebeanlagen gemäß§ 2 Z 3 HebeAnlG mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s stellen die Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen für Österreich, veröffentlicht vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in der Leitlinie für "Vertikale Hebeeinrichtungen" mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s, Stand April 2014, den Stand der Technik dar.

In Kraft seit 20.10.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at